

Allgemeine Einkaufsbedingungen ELMOS Semiconductor AG

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und ELMOS Semiconductor AG - nachstehend ELMOS genannt - richten sich nach etwa schriftlich mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen bzw. den in unserer Bestellung ausdrücklich genannten Bedingungen und ergänzend nach diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt ELMOS nicht an, es sei denn, ELMOS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch dann, wenn ELMOS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Den einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten lassen wir jedoch für jede einzelne Lieferung bis zur Bezahlung dieser Lieferung durch uns gegen uns gelten. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. EDV/PPS-ermittelte Bedarfe und daraus ausgedruckte Bestellungen sind mit maschineller Unterschrift gültig.

2.2 Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche ab dem Ausstellungsdatum schriftlich, so ist die Bestellung für ELMOS nicht mehr verbindlich. Lieferabrufe werden bei Zugang beim Lieferanten verbindlich, wenn sie im Rahmen der vereinbarten Mengen liegen. Im übrigen werden sie verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

2.3 ELMOS kann auch nach erfolgter Bestellung im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen bezüglich Menge und Liefertermin verlangen.

2.4 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für ELMOS kostenfrei und begründen keine Verbindlichkeiten. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarungen nicht gewährt.

2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich ELMOS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ELMOS zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Nettopreise einschließlich handelsüblicher und sachgerechter Verpackung ohne Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu berechnen.

4. Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis

4.1 Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund.

4.2 Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. ELMOS kann eine besondere Verpackung verlangen, für die ELMOS dann die Kosten übernimmt. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

4.3 ELMOS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verpackungen an den Lieferanten zurückzuschicken. Etwa gesondert vereinbarte Verpackungskosten sind bei Rücksendung der Verpackung ELMOS gutzuschreiben.

4.4 Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann.

4.5 Wieder verwendbare Verpackungen bzw. Mehrwegeverpackungen des Lieferanten sind von diesem eindeutig zu kennzeichnen. ELMOS übernimmt keine Verantwortung für den Zustand zurückgelieferter wiederverwendbarer Verpackungen.

4.6 ELMOS kann Versandart und Spediteur vorgeben, hieran ist der Lieferant gebunden.

4.7 Allen Sendungen sind Packzettel und Lieferscheine, welche neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge usw. die genauen Bestelldaten sowie die Bestellnummer von ELMOS enthalten müssen, beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die ELMOS nicht einzustehen hat. Teillieferungen akzeptiert ELMOS nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

4.8 Auf Verlangen von ELMOS wird der Lieferant unter Verwendung eines von ELMOS oder von der öffentlichen Verwaltung vorgegebenen Formblattes für den Export eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abgeben und seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die ELMOS durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Ursprungserklärung entstehen.

5. Liefertermine und -fristen, Verzug und höhere Gewalt

5.1 Die in der Bestellung genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Soweit der Lieferant Rohstoffe für die Produktion von ELMOS liefert, handelt es sich im Hinblick auf die erforderliche JUST-IN-TIME-ANLIEFERUNG um Fixtermine i.S.d. § 361 BGB. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei ELMOS.

5.2 Von der Bestellung abweichende Liefertermine in der Auftragsbestätigung des Lieferanten werden auch bei fehlendem Widerspruch von ELMOS nur dann verbindlich, wenn sie von ELMOS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5.3 Bei Überschreitung der Liefertermine oder -fristen kommt der Lieferant auch ohne eine Mahnung in Verzug. Der Lieferant ist ELMOS zum Ersatz eines Verzugschadens bei nicht rechtzeitiger Lieferung verpflichtet. Bei der Lieferung von Rohstoffen für die Produktion beinhaltet dies auch die Kosten für den Stillstand der Fertigung.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs ist ELMOS berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes – maximal jedoch nicht mehr als 10 % - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. ELMOS ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären.

5.5 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, ist ELMOS nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu

vertreten, so kann ELMOS nach ihrer Wahl Ersatz des durch Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der vorgenannten Frist, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

5.6 ELMOS behält sich vor, vorzeitige Lieferungen - mehr als sieben Kalendertage vor Liefertermin - zurückzuweisen oder den Lieferanten mit den entsprechenden Lager- und Handling-Kosten zu belasten. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei ELMOS auf Gefahr des Lieferanten.

5.7 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. ELMOS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit oder insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei ELMOS – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind ELMOS in doppelter Ausfertigung nach Versand der Waren, jedoch getrennt von dieser, für jede Bestellung gesondert unter Angabe der vollständigen Bestellnummer und des Auftragsdatums zu übersenden. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung, wenn die Ware bereits eingegangen ist, anderenfalls der tatsächliche Anlieferetag. Falls die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin eingeht, ist für den Beginn der Zahlungsfrist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

6.2 Zahlungen erfolgen in der Mitte des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Bei fehlerhafter Lieferung ist ELMOS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Mit der Zahlung geht das Eigentum an der bezahlten Lieferung auf uns über auch wenn andere Lieferungen noch nicht bezahlt sein sollten.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

6.4 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELMOS, die nicht unbillig verweigert werden darf, berechtigt, seine Forderungen gegen ELMOS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

6.5 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine Ust-Ident-Nr mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

7. Abnahme und Mängelanzeige

7.1 Die Lieferannahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung von Mehrlieferung als vertragsgemäß behält sich ELMOS ausdrücklich vor. Schlägt im Fall des Vorliegens eines Mangels der Ware die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB für zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachte Leistungen nicht.

7.2 Bei Mengelieferungen von Rohstoffen für die Produktion erfolgen im Hinblick auf die beim Lieferanten durchgeführte Qualitätssicherung in der Regel keine Stichprobenprüfungen, die Ware wird ungeprüft verarbeitet. Qualitätsmerkmale sowie Zielwerte der Anlieferqualität (ppm) und Zuverlässigkeit (fit) werden bei Bestellung von ELMOS vorgegeben und sind vom Lieferanten abzusichern.

8. Sach- und Rechtsmängel

8.1 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z. B. DIN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten. Gleiches gilt für jeweils geltende Umweltschutzbestimmungen – insbesondere die VO über gefährliche Arbeitsstoffe – und arbeitsmedizinische Regeln. Für die Einhaltung ist der Lieferant verantwortlich, auch gegenüber den Abnehmern von ELMOS. Er hat ELMOS von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus Verletzungen dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Atteste hat der Lieferant unaufgefordert mitzuteilen.

8.2 Für alle Lieferungen übernimmt der Lieferant uneingeschränkt die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Ort der Gewährleistung ist die jeweils angegebene Verwendungsstelle. ELMOS ist berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen (Nacherfüllung) zu verlangen. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus ist ELMOS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

8.3 Der Anspruch von ELMOS auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls wir wegen Vorliegen eines Mangels vom Vertrag zurücktreten, hat der Lieferant ELMOS auch die Vertragskosten zu ersetzen.

8.4 Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen ELMOS in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von ELMOS neu hergestellte Sache zugeliefert hat.

8.5 Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung im Verzug, ist ELMOS berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8.6 Soweit vom Lieferanten gelieferte Rohstoffe mit versteckten Mängeln in der Fertigung mit anderen Rohstoffen verarbeitet werden und dadurch die anderen Rohstoffe oder die Fertigprodukte unbrauchbar werden, verpflichtet sich der Lieferant, ELMOS daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8.7 Hinsichtlich der vom Lieferanten zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gilt die jeweils gültige Qualitätssicherungsrichtlinie für Zulieferungen von ELMOS. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Beide Vertragspartner werden sich über Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.8 Die Ansprüche von ELMOS wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch frühestens 2 Monate, nachdem ELMOS etwaige Mängelansprüche ihres Kunden wegen des gleichen Mangels der Sache erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Ablieferung der Sache an ELMOS. Für ausgewechselte Teile beginnt die

Verjährungsfrist neu zu laufen. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels oder die Beseitigung, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant ELMOS das Ergebnis der Prüfung mitteilt, ELMOS gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert. Eine Prüfung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lieferant die Untersuchung einleitet oder die Lieferung zur Untersuchung an einen Dritten weiterleitet.

9. Produkthaftung/Freistellung

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ELMOS insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von ELMOS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat ELMOS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, wobei dem Lieferanten bekannt ist, dass ELMOS auch Endprodukte weltweit vertreibt. Wird ELMOS deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ELMOS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ELMOS im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

10. Geheimhaltung

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

10.2 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ELMOS mit der Geschäftsverbindung werben.

11. EDI

11.1 Die Einführung einer EDI-Verbindung (Electronic Data Interchange) setzt dieses Bedingungsnetzwerk nicht außer Kraft. Der Abschluss eines separaten EDI-Vertrages ist erforderlich.

11.2 Vor Beginn eines Datenaustausches bedarf es einer einmaligen Festlegung von Modalitäten für die unterschiedlichen Geschäftsvorgänge und für den technischen Ablauf. Insbesondere ist eine Regelung für Änderungen und für fehlerhaft übersandte Daten erforderlich. Die elektronisch übermittelten Daten gelten dem Lieferanten als zugegangen, sobald sie in fehlerfreier Form beim Netzbetreiber in einer Art gespeichert sind, dass sie auf Initiative des Lieferanten abgerufen werden können. Mit Zugang beim Lieferanten haben sie dieselbe Verbindlichkeit wie auf andere Weise übermittelte Daten.

11.3 Per EDI übermittelte Daten gelten auch ohne Unterschrift als verbindlich; eine Unterschrift erfolgt nur bei per Papier-Fax übermittelten Geschäftsvorgängen. Fax-Mitteilungen via Computer haben ohne Unterschrift Gültigkeit.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Rechtsverhältnisse zwischen ELMOS und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungsverpflichtungen ist ausschließlich Dortmund. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich Scheck- und Wechselprozessen, ist Dortmund. ELMOS steht es frei, den Lieferanten auch an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Klauseln dieses Bedingungsnetzes ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder eines geschlossenen Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die unwirksame Klausel eine neue zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt, ohne unwirksam zu sein.